

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg
2.4-1/2012 31. Oktober 2012

Verordnung

Auf Grund des § 48 Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2012, wird verordnet:

§ 1

Plätze zum Plakatieren

(1) An öffentlichen Orten im Verwaltungsbezirk Voitsberg ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung das Anschlagen von Druckwerken (Plakatieren) nur an folgenden Plätzen gestattet:

1. an Flächen, die zum Anschlagen von Druckwerken bestimmt sind (insbesondere Plakatwände und Schaukästen) und
2. an allen anderen Flächen, ausgenommen
 - a) unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder an Einfriedungen,
 - b) an Brückenpfeilern,
 - c) an Bäumen,
 - d) an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind,
 - e) an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen).

(2) Das Anschlagen amtlicher Kundmachungen an Amtsgebäuden sowie das Anschlagen und Aushängen von Druckwerken in gewerblichen Betrieben (Auslagen und Schaufenstern) wird hierdurch nicht berührt.

§ 2

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 49 Mediengesetz mit Geldstrafen bis zu 2180 Euro bestraft.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, das ist der 10. November 2012, in Kraft.

§ 4

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Plakatierverordnung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 20. Oktober 1982, Grazer Zeitung S. 609/1982, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Peißl

Bezirkshauptmannschaft Weiz
8-78/2007 25. Oktober 2012

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen **P 619**, ausgestellt für Herrn Karl Rominger (verstorben), wohnhaft gewesen in 8261 Sinabelkirchen, Frösau Nr. 5, wurde verloren.

Dieses wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:
Taus